



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Frau

[REDACTED]
netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-10977
Fax +49 30 18 681- 55038

bearbeitet von:

[REDACTED]
IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheitsgesetz; Nutzerkonto BundID - Entwicklung durch
den Bund und Einbindung in den Ländern [#288229]**

Ihr Antrag vom 13. September 2023, hier: Gebühreninformation
ZII4.13002/28#560
Berlin, 4. Oktober 2023
Seite 1 von 3

Sehr [REDACTED]

mit Mail vom 13. September 2023 bitten Sie beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Übersendung von

- Dokumente zur Kommunikation mit der AKDB (Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern) bezogen auf die funktionalen und technischen Anforderungen an die Software bei der Entwicklung des "Nutzerkonto Bund", einschließlich Pflichtenheft, Lastenheft, Userstories, Verträge
- Dokumente zur Kommunikation mit den 16 Ländern bezüglich der Implementierung des "Nutzerkonto Bund" (einschließlich Pflichtenheft, Lastenheft, Userstories, Verträge)
- aktuelle statistische Daten zur Nutzung des "Nutzerkonto Bund" vor - Zahl der Nutzerkonten für natürliche Personen nach §3 Abs. 2 OZG
- Angaben zu folgenden Fragen:
 1. Welche/r IT-Dienstleiter ist/sind auf Bundesebene in die Realisierung (neben AKDB) und den laufenden Betrieb (neben ITZBund) der BundID involviert?
 2. Welche Beratungsfirma/-firmen ist/sind auf Bundesebene in die Realisierung und den laufenden Betrieb der BundID involviert?

Mit Ihrem Antrag haben Sie darum gebeten, über eventuell zu erhebende Gebühren vorab informiert zu werden.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

Es ist bereits jetzt absehbar, dass die Bearbeitung Ihres Antrages im kostenfreien Rahmen des IFG nicht möglich ist. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Ich gehe jedoch davon aus, dass die Höchstgebühr von 500 € erreicht wird.

Konkret sind im Rahmen dieser IFG-Anfrage die komplette Projektdokumentation und -kommunikation im BMI in Bezug auf die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern seit Projektbeginn (2017) daraufhin zu prüfen, in wieweit darin die erbetenen Informationen enthalten sind und ob das entsprechende Dokument bzw. die entsprechende E-Mail ganz bzw. teilweise herausgegeben werden kann. In Summe umfasst dies die Einzelprüfung von mehreren Tausend Dokumenten und E-Mails zum Schutz öffentlicher oder privater Belange. Diese Prüfung allein wird aus Sicht des zuständigen Fachreferats etliche Monate andauern. Hinzu kommt, dass vor der Herausgabe aller relevanten Dokumente und Informationen noch eine Abstimmung mit und Freigabe der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern erfolgen muss, da deren Belange von dieser IFG-Anfrage unmittelbar betroffen sind.

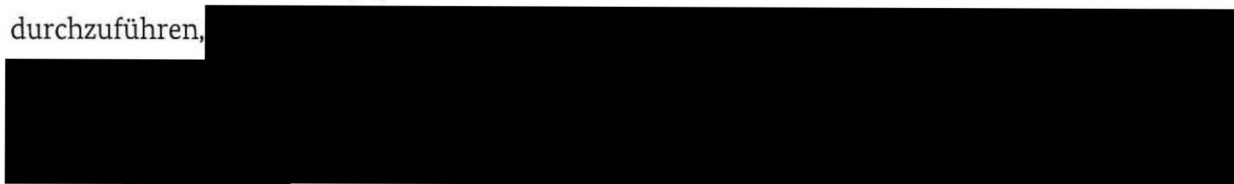
Da durch Ihren Antrag auf Informationszugang Belange Dritter berührt sind (§ 5 IFG), ist diesen grundsätzlich nach § 8 Absatz 1 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dafür ist der Antrag von Ihnen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 zu begründen. Anschließend sind die Drittbetroffenen gemäß § 5 Absatz 1 IFG i. V. m. § 8 Absatz 1 IFG zu beteiligen. Dies erfolgt dadurch, dass sie über Ihren Antrag auf Informationszugang informiert werden und ihnen Ihre Begründung des Antrages zugeleitet wird. Insofern bitte ich auch um Prüfung Ihres Widerspruchs gegen die Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte. Der Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter ist nur möglich, soweit diese eingewilligt haben oder das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie auch unter diesen Umständen an Ihrem Antrag festhalten und gebe Ihnen für den Fall der Aufrechterhaltung Ihres Antrages Gelegenheit, diesen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 IFG zu begründen.

Erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung wäre dann zu prüfen, ob und in welchem Umfang dem Anliegen tatsächlich entsprochen werden kann. Aus diesem Grund bitte ich, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf des Verfahrens im beantragten Umfang Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

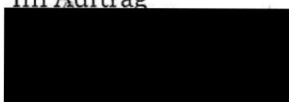
Sollte mir bis zum **20. Oktober 2023** keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Sofern eine weitere Bearbeitung des IFG- Antrages gewünscht ist, weise ich darauf hin, dass wir uns vorbehalten, diese nur gegen Vorkasse in Höhe des zu erwartenden Gebührenbetrages durchzuführen,



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz:

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.